

# Hauptsatzung

## des

# Landkreises Nordhausen

*in der Fassung der 1. Änderungssatzung  
(Inkrafttreten: 19.08.2010)*

# Gliederung

	Seite
§ 1 Name, Gebiet, Sitz .....	3
§ 2 Wappen, Dienstsiegel .....	3
§ 3 Geschäftsordnung .....	4
§ 4 Vorsitz im Kreistag .....	4
§ 5 Einberufung des Kreistages .....	5
§ 6 Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger	5
§ 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben .....	5
§ 8 Auskunft und Akteneinsicht .....	5
§ 9 Landrat .....	6
§ 10 Beigeordnete .....	6
§ 11 Ausschüsse .....	7
§ 12 Integrationsbeirat .....	7
§ 13 Seniorenbeauftragte/r .....	8
§ 14 Behindertenbeauftragte/r .....	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen .....	8
§ 16 Entschädigung .....	9
§ 17 Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger	10
§ 18 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden und die/den Vorsitzende/n des Kreistages (Sitzungsleiter/in) .....	10
§ 19 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten .....	11
§ 20 Sprachform .....	11
§ 21 Inkrafttreten .....	11

# **Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen**

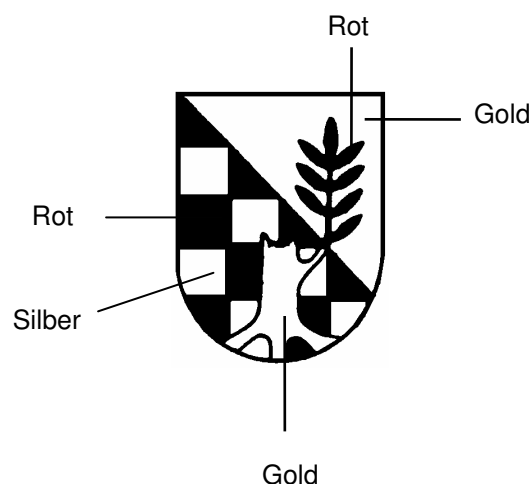
Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat aufgrund §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) i.V.m. §§ 5, 1, 2 und 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045), folgende Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen beschlossen:

## **§ 1 Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Nordhausen.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Nordhausen.

## **§ 2 Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis Nordhausen führt das abgebildete Wappen in den angegebenen Farben.



Das Wappen ist ein schräg rechts geteilter Schild und zeigt ein rot und silber geschachtetes Feld. Aus diesem Feld wächst aus der Rundung ein als Stumpf erhaltener alter Baum.

Das zweite Feld ist golden, in das ein achtblättriges rotes Reis sprießt.

(2) Der Landkreis führt das abgebildete Dienstsiegel.



In der Mitte des Siegels befindet sich das Kreiswappen mit der obigen Umschrift „Thüringen“ und der unteren zweizeiligen Umschrift

„Der Landrat“  
„Landratsamt Nordhausen“.

### **§ 3 Geschäftsordnung**

Der Geschäftsgang des Kreistages und der Ausschüsse wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Sollte dort geregelt werden, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder nach § 102 Abs. 3 ThürKO übersteigt, kann jedes Kreistagsmitglied mindestens die Zuweisung eines Sitzes in einem Ausschuss verlangen.

Welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied angehört, entscheidet der Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Kreistagsmitglied hat kein Stimmrecht im Ausschuss. Es hat jedoch das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

### **§ 4 Vorsitz im Kreistag**

Der Kreistag wählt unter Leitung des Landrates für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und 2 Stellvertreter. Diesem obliegt die Sitzungsleitung.

Das nach Satz 1 gewählte Kreistagsmitglied kann aus seiner Funktion als Vorsitzende(r) vom Kreistag abberufen werden.

### **§ 5 Einberufung des Kreistages**

Der neu gewählte Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit zu seiner ersten Sitzung zusammen. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger**

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 27 Abs. 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

## **§ 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## **§ 8 Auskunft und Akteneinsicht**

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

## **§ 9**

## **Landrat**

(1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag, dem Kreisausschuss und den vorbereitenden Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises.  
Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Kreisbediensteten.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 107 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung). Als solche gelten auch:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 EUR, bezogen auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 50.000 EUR,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 25.000 EUR;

b) Stundungen, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 25.000 EUR;

c) Klageerhebung, sofern der Streitwert 50.000 EUR nicht überschreitet;

d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 EUR;

e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000 EUR, bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 EUR

## **§ 10 Beigeordnete**

Der Kreistag wählt gemäß § 110 Thüringer Kommunalordnung 2 hauptamtliche Beigeordnete und 1 ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Landrates.

Jeder Beigeordnete ist für den ihm durch den Landrat übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

## **§ 11 Ausschüsse**

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und

weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse und sonstigen Gremien werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt, soweit nicht gesetzliche Regelungen ein anderes Besetzungsverfahren erfordern.

## **§ 12 Integrationsbeirat**

- (1) Der Integrationsbeirat wird im Sinne des § 26 Abs. 4 ThürKO wie ein Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kreistages gebildet.
- (2) Aufgabe des Integrationsbeirates ist es, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ausländer im Landkreis mitzuwirken, ihnen das Einleben in Deutschland zu erleichtern und die Beziehungen zwischen den deutschen Einwohnern und den Ausländern im Landkreis zu fördern.
- (3) Der Integrationsbeirat berät im Rahmen seiner Aufgabe den Kreistag und das Landratsamt in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis gehören und die den Lebensbereich der ausländischen Staatsangehörigen berühren. Insoweit obliegt es dem Integrationsbeirat insbesondere, sich der sozialen, schulischen und kulturellen Probleme und der im Zusammenhang mit Wohnung, Aufenthalt, Arbeitsplatz und Nachbarschaft entstehenden Fragen der ausländischen Staatsangehörigen anzunehmen. Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Landkreis und werden zunächst dem Landrat vorgelegt.
- (4) Der Integrationsbeirat hat 5 Mitglieder. Er besteht aus 3 Vertretern der im Landkreis wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen und 2 Kreisbürgern.  
Die ausländischen Mitglieder des Integrationsbeirates müssen mindestens 18 Jahre alt sein, ihren Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr im Kreisgebiet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- (5) Die ausländischen Mitglieder werden vom Kreistag aus Vorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Die Vorschläge sind nach einem öffentlich bekanntgemachten Aufruf des Landrates innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzureichen.  
Der Kreistag bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitgliedes nachrücken.  
Die deutschen Kreisbürger werden nach den Regelungen der Besetzung der Ausschüsse bestellt.
- (6) Der Integrationsbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner ausländischen Mitglieder sowie einen Stellvertreter aus der Mitte seiner deutschen Mitglieder.

- (7) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.
- (8) Der Integrationsbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Landrat einberufen, danach durch den Vorsitzenden.
- (9) Der Integrationsbeirat tagt öffentlich. Er muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern. Ein Ausschluss von Mitgliedern des Kreistages ist nicht zulässig.

### **§ 13 Seniorenbeauftragte/r**

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n zur Unterstützung des Landkreises bei seinen Aufgaben im Hinblick auf die soziale Versorgung und das Wohl älterer Bürger.
- (2) Der/dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange älterer Bürger haben, Stellung zu nehmen. Dafür ist sie/er in die entsprechenden Ausschüsse bzw. den Kreistag einzuladen.

### **§ 14 Behindertenbeauftragte/r**

- (1) Der Kreistag bestellt für die Zeit der Wahlperiode des Kreistages eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
- (2) Der/dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Beschlüssen, die die Integration von behinderten Menschen im Landkreis Nordhausen betreffen, in den Ausschüssen und im Kreistag Stellung zu nehmen.

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises Nordhausen werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse und Beiräte werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“, Verlag und Herausgeber: Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & KO KG, Gottstedter

Landstraße 6, 99092 Erfurt, bekanntgemacht.

Dasselbe gilt für Bekanntmachungen zu Ausschreibungsverfahren und Allgemeinverfügungen des Landkreises Nordhausen, sofern diese nicht nach Bundes- oder Landesrecht anderweitig zu veröffentlichen sind.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt.
- (4) Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Satzungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentliche bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

## **§ 16 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwandes einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld.
- (2) Für die Abgeltung des Aufwandes erhalten die Mitglieder des Kreistages einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 175,00 EUR.
- (3) Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung wird an die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an den Kreistagssitzungen sowie an die Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gezahlt, jedoch nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag. Im Falle der Vertretung der Ausschussmitglieder steht den Vertretern der Anspruch auf das Sitzungsgeld zu.**
- (4) Vom Kreistag berufene sachkundige Bürger, die in Ausschüssen des Kreistages tätig sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.
- (5) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, auf Antrag erstattet.  
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (6) Der Behindertenbeauftragte und der Seniorenbeauftragte erhalten

pauschal eine monatliche Entschädigung von je 150,00 EUR.

- (7) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestags- und Europawahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR pro Sitzung.
- (8) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung.
- (9) Der Vorsitzende des Integrationsbeirates erhält neben der Entschädigung nach Absatz 8 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (10) Im Übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder des Integrationsbeirates sowie der Mitglieder der Wahlausschüsse die §§ 16 (5) und 17.

### **§ 17**

#### **Verdienstauffällersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger**

- (1) Nachgewiesener Verdienstauffall wird auf Antrag erstattet.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 EUR pro volle Stunde.
- (4) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

### **§ 18**

#### **Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden und die/den Vorsitzende(n) des Kreistages (Sitzungsleiter/in)**

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 16 und 17 gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben den Entschädigungen, die ihr/ihm nach §§ 16 und 17 gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.
- (3) Sind die unter § 18 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorsitzenden durch Krankheit oder andere Gründe daran gehindert, ihren Vorsitz wahrzunehmen, so erhält die/der Stellvertreterin/Stellvertreter für die

Übernahme des Vorsitzes für jede Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR.

### **§ 19**

#### **Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR gem. § 3 Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92).

### **§ 20**

#### **Sprachform**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 19.08.2010 in Kraft.

Landkreis Nordhausen  
Nordhausen, den

Claus  
Landrat

(Siegel)